BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 45/2005

vom 29. April 2005

zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 43/2005 vom 11. März 2005 ([1]) geändert.

(2) Die Entscheidung der Kommission vom 21. Juni 2004 zur Änderung der Entscheidung 2004/881/EG hinsichtlich des Verzeichnisses der für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern ([2]) eingeführten Tieren und tierischen Erzeugnissen zugelassenen Grenzkontrollstellen ist in das Abkommen aufzunehmen.

(3) Die Entscheidung 2004/608/EG der Kommission vom 19. August 2004 zur Änderung der Entscheidung 2004/881/EG hinsichtlich des Verzeichnisses der für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern ([3]) eingeführten Tieren und tierischen Erzeugnissen zugelassenen Grenzkontrollstellen ist in das Abkommen aufzunehmen.

(4) Dieser Beschluss gilt nicht für Liechtenstein —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang I Kapitel I Teil 1.2 des Abkommens werden unter Nummer 39 (Entscheidung 2001/881/EWG der Kommission) folgende Gedankenstriche angefügt:

„— **32004 D 0517**: Entscheidung 2004/517/EG der Kommission vom 21. Juni 2004 (ABl. L 221 vom 22.6.2004, S. 18),

— **32004 D 0608**: Entscheidung 2004/608/EG der Kommission vom 19. August 2004 (ABl. L 274 vom 24.8.2004, S. 15)."

Artikel 2

Der Wortlaut der Entscheidungen 2004/517/EG und 2004/608/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

([1]) ABI. L 198 vom 28.7.2005, S. 45.

([2]) ABI. L 221 vom 22.6.2004, S. 18.

([3]) ABI. L 274 vom 24.8.2004, S. 15.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 30. April 2005 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 29. April 2005

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende
Richard WRIGHT

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.